

An das
 Amt der Steiermärkischen
 Landesregierung
 FA Energie und Wohnbau

Landhausgasse 7
 8010 GRAZ

Förderungsansuchen Wohnbauschek

(Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen
 gilt die gewählte Form für beide Geschlechter)

Raum für Eingangsstempel

FÖRDERUNGSWERBER

Persönliche Daten	Familiennamen		Vorname		Familienstand ledig verheiratet geschieden verwitwet Lebens- gemeinschaft	
	Titel	geboren am	derzeitige Berufstätigkeit			
	Familiennamen Ehegatte/in (Lebensgefährte/in)			Vorname Ehegatte/in (Lebensgefährte/in)		
	Titel	geboren am	derzeitige Berufstätigkeit			
	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
	Telefonisch erreichbar		E-Mail			

WEITERE FÖRDERUNGEN

Wird (wurde) für das zu fördernde Objekt um eine weitere Förderung angesucht bzw. wird (wurde) eine Förderung gewährt (z. B. Bund, Land Steiermark, Gemeinde, Bundesdenkmalamt usw.)?

nein*

ja*; Förderungsstatus: beantragt* bewilligt*

Förderungsstelle: _____

Förderungsbetrag: EUR _____

Förderungsart (Darlehen, Zuschuss): _____

Anschrift des Bauobjektes:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Politischer Bezirk: _____ Gemeinde: _____

Grundbuch: _____ Einlagezahl: _____

Bezirksgericht: _____ Grundstücksnummer: _____

Künftige(r) Wohnungseigentümer:

Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Miteigentumsanteil

Vom Bauträger auszufüllen:

Für gegenständliches Bauvorhaben wurde mit Datum vom _____ GZ: _____ die Zustimmung erteilt.

Für gegenständliches Bauvorhaben wurden _____ Ökopunkte genehmigt.

.....
 Stempel und Unterschrift des Bauträgers

Angaben über jene Personen, die nach Fertigstellung der geförderten Wohnung gemeinsam mit dem(n) Förderungswerber(n) leben werden:

Vor- und Zuname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Förderungswerber	Einkommen laut beiliegendem Nachweis

Für wie viele der oben angeführten Kinder wird zum Zeitpunkt der Antragsteilung Familienbeihilfe bezogen:

_____ (Bestätigung des Finanzamtes liegt bei)

KOSTEN UND FINANZIERUNG DER EIGENTUMSWOHNUNG

Kaufpreis der Wohnung _____

Dieser Betrag gliedert sich in

- a) Grund- und Aufschließungskosten _____ € _____
- b) Baukosten (inkl. Sonderausstattung) _____ € _____
- c) Kosten für Tiefgaragenplatz, Abstellplatz usw. _____ € _____

Finanzierungsplan:

- bare Eigenmittel (Nachweis liegt bei) _____ € _____
- Darlehenszusage des/der _____ € _____
(Nachweis liegt bei)
- Darlehenszusage des/der _____ € _____
(Nachweis liegt bei)
- beantragte Förderung des Landes _____ € _____
- Ökopunkte-Zuschlag _____ € _____
- Summe (= Kaufpreis der Wohnung) _____ € _____**

Nutzfläche der Wohnung (ohne Balkon-, Loggia- oder Terrassenflächen): _____ m²

Angaben über die Art der **derzeitigen Wohnung** (z. B: Eigentums-, Dienst-, Mietwohnung, Eigenheim, Untermiete, Zimmer im Haushalt der Eltern usw.):

Geben Sie bekannt, was nach Bezug der geförderten Wohnung mit der derzeitigen Wohnung geschieht:

Ich (Wir) **verpflichte(n)** mich (uns), die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung meines (unseres) dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig, und zwar nur zu Wohnzwecken, zu verwenden.

Weiters **verpflichte(n)** ich (wir) mich (uns), meine (unsere) Rechte an der bisher zur Befriedigung meines (unseres) dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufzugeben.

(Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes nur dann zulässig, wenn man die bisherige Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt oder wenn Verwandte in gerader Linie diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwenden.)

Ich (Wir) **bestätige(n)**, dass außer dem mit Einkommensnachweisen belegten Familieneinkommen keine weiteren Einkünfte (zum Beispiel ausländische Einkünfte) bezogen werden.

Ich erkläre mich mit der Bauaufsicht und dem Betreten der geförderten Wohnung zwecks Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Bedienstete des Landes Steiermark einverstanden.

Information für den Verbraucher gemäß § 27 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz BGBl. I Nr. 135/2015

Höhe des Zinssatzes, Verzugszinsen und allfällige Kosten:

3 % Zinsen, 8 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen, Kontoführungsgebühren € 5,45/Halbjahr

Der Schuldner verpflichtet sich, das Darlehen rücksichtlich des jeweils aushaftenden Restkapitals mit jährlich 3 % halbjährlich im Nachhinein zu verzinsen. Die halbjährlichen Rückzahlungen betragen

vom 1. bis	5. Jahr	2,0 %	vom 6. bis 10. Jahr	2,5 %
vom 11. bis	15. Jahr	3,0 %	vom 16. bis 20. Jahr	3,5 %
vom 21. bis	25. Jahr	4,0 %	des Darlehensbetrages.	

Im 26. Jahr beträgt die Restrate 0,347 % des Darlehensbetrages.

Im Falle einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse können vom Land Steiermark die Bedingungen der Förderung geändert werden.

Möglichkeit das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen:

Der Schuldner kann die Forderung ohne Kündigung vorzeitig, ganz oder teilweise jederzeit zurückzahlen. Bei teilweiser Rückzahlung verkürzt sich die Laufzeit des Darlehens entsprechend.

Information über die Eintragung im Grundbuch (Rang, Kosten, Löschung der Forderung):

Zur Sicherstellung der Darlehensforderung und deren Verzinsung ist zugunsten des Landes das Pfandrecht für die Darlehensforderung samt Zinsen und Nebengebühren sowie ein Veräußerungsverbot auf der Bauliegenschaft einzuverleiben.

Der Schuldner verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren und sonstige Auslagen, welche aus der Begründung, dem Bestand, der Befestigung und der Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses resultieren, aus Eigenem aufzukommen bzw. dem Gläubiger zu ersetzen, ebenso auch einen aus der zwangsweisen Einbringlichmachung der Forderung des Gläubigers entstehenden Ausfall.

Risiken:

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und der hierzu erlassenen Richtlinien sowie die sonstigen Bestimmungen und Auflagen der Zusicherung sind einzuhalten.

Kündigung des Förderungsdarlehens:

Wenn eine der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 vorliegt, wird die Forderung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten gekündigt und vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit jährlich 5 % über dem durch die Österreichische Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Kündigungsgründe sind z.B.: keine regelmäßige Bewohnung im gesetzlich vorgegebenen Ausmaß (siehe obige Verpflichtungen) des geförderten Objektes (als Hauptwohnsitz), Zahlungsverzug.

Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Förderung sowie auf die Quelle für weiterführende Information:
Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993 samt Durchführungsverordnung zum Stmk. WFG 1993
und Förderungsrichtlinien. www.wohnbau.steiermark.at

Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns),

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung des Projektes durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zur geförderten Wohnung zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers verursacht wurde;

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b. die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsenehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsenehmers angeordnet wird, wird vereinbart, dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsenehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass:

1. der Förderungsgeber (Land Steiermark) gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle weiters gesetzlich ermächtigt ist, Daten gemäß Pkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

Ort

Datum

Unterschrift Förderungswerber bzw. Bevollmächtigter

Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen angeschlossen werden:

- Kauf- oder Anwartschaftsvertrag bzw. Bauträgervertrag (Kopie)
- Staatsbürgerschaftsnachweis(e) oder Nachweis über die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern (Kopie)
- Nachweis über bare Eigenmittel (Kontoauszug), Beleg über Anzahlung der Eigentumswohnung
- Nachweis der Zusicherung der im Finanzierungsplan angegebenen Darlehen
- Einkommensnachweis(e) (ausgestellt vom Dienstgeber) über das letzte Kalenderjahr für alle künftig im Haushalt lebenden Personen
- letzte(r) Einkommensteuerbescheid(e) bei selbständig Erwerbstätigen
- Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe

WICHTIG: Es werden nur vollständig ausgefüllte und mit allen erforderlichen Unterlagen versehene Ansuchen entgegengenommen!

Vom Förderungswerber nicht auszufüllen				
			6	
Zahl der Kinder	Nutzfläche der Wohnung	Gesamtbaukosten in €	Code	

EDV